

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 568

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Steffen John (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1435

Bauanträge für die Gigafactory in Grünheide

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die MOZ berichtete am 19.05.2020: „Unterdessen führte Tesla auf dem Gelände weitere Arbeiten für die Überprüfung der Fundamente durch, insgesamt 19 sogenannte Pfahlprobelastungen, wie Ministeriumssprecherin Frauke Zelt am Dienstag mitteilte. Diese Arbeiten seien von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree bestätigt worden und zulässig. Tesla-Gegner hatten kritisiert, dass die Pfähle in die Grundwasser führende Schicht kämen und damit den Wasserfluss störten. Sie prüfen nach eigenen Angaben derzeit eine Anzeige. Das Landesamt für Umwelt als Genehmigungsbehörde prüft derzeit den dritten Antrag von Tesla für die Errichtung eines Teils der Fundamente. In diesem Antrag seien keine der kritisierten sogenannten Pfahlgründungen beantragt, sondern nur Flachgründungen, erklärte Zelt dazu. In zwei vorangegangenen Anträgen hatte Tesla in den vergangenen Wochen vorzeitig Genehmigungen für die Rodung und Bodeneinebnung erhalten.“

1. Wie viele Bauanträge für die Gigafactory in Grünheide liegen den Behörden in Brandenburg insgesamt vor? (Bitte Antragsteller und Datum der Antragstellung nennen.)

Zu Frage 1: Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Baugenehmigung für das Vorhaben mit ein. Den zuständigen Behörden liegt daher nur ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung vom 20.12.2019 vor, der Bestandteil des Antrags auf Genehmigung nach dem BImSchG ist. Antragsteller ist Tesla Manufacturing Brandenburg SE.

2. Welche Bauten und Installationen sowie auszuführende Arbeiten beinhalten die Anträge?

Zu Frage 2: Der Antrag umfasst die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 500.000 Fahrzeugen pro Jahr. Die Anlage besteht aus zwei Produktionsgebäuden sowie weiteren Nebengebäuden. Im südwestlich gelegenen Produktionsgebäude sind das Presswerk, die Gießerei, der Karosserierohbau, die Lackiererei, die Sitzfertigung und die Endmontage vorgesehen. Im südöstlichen Produktionsgebäude ist die Antriebsfertigung vorgesehen. Nebengebäude der Anlage sind: Zentrales Versorgungsge-

Eingegangen: 02.07.2020 / Ausgegeben: 07.07.2020

bäude (Energiezentrale), Tanklager, Abfall- und Gefahrstofflager, Umspannanlage, Abwasserbehandlung, Werksfeuerwehr, Hauptwache, LKW- und Besucher-Wache, Pumpenhaus. Im Nordosten des Anlagengeländes ist ein Bereich für die Ver- und Entladung sowie ein Logistikbereich zur Bereitstellung der fertigen Fahrzeuge geplant. Zudem ist eine Teststecke in U-Form geplant, wobei jede Seite des „U“ 310 m lang ist. Die Antragsunterlagen enthalten u. a. Angaben zu den im Rahmen der Bautätigkeiten notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten, Gründungsarbeiten und den Arbeiten im Grundwasserbereich.

3. Wie und von wem wurden die Bauanträge für die fragliche Gigafactory beschieden, genehmigt, teilweise genehmigt, mit welchen Änderungen genehmigt oder abgelehnt- und aufgrund welcher gerichtlicher Entscheidungen, wenn sie schließlich gerichtlich genehmigt oder abgelehnt worden waren?

Zu Frage 3: Der Bauantrag wurde noch nicht beschieden. Es wurden bisher auch keine Teilgenehmigungen erteilt oder Anträge abgelehnt. Es wurde lediglich nach § 8a BImSchG zugelassen, dass mit der Errichtung der Anlage vor der Erteilung einer Genehmigung begonnen werden darf.

4. Werden in den diesbezüglichen Anträgen Termine und Fristen genannt und wenn ja, welche?

Zu Frage 4: Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird als Termin für die Inbetriebnahme der Anlage der Juli 2021 genannt. Weitere Termine oder Fristen sind im Genehmigungsantrag nicht enthalten.

5. Welche Gremien und Behörden sind auf allen Ebenen mit den diesbezüglichen Anträgen befasst, gab es im Verlauf der Befassung Änderungen im Befassungszuschnitt und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu Frage 5: Zuständige Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) das Landesamt für Umwelt (LfU). Das LfU beteiligt im Rahmen des Verfahrens nach § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Genehmigungsverfahrensverordnung - 9. BImSchV) alle Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein kann. Im vorliegenden Fall wurden Fachreferate des LfU T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)), N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), W 11 (Obere Wasserbehörde), W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren), W 15 (Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte), W 22 (Sonderabgaben, Fördermanagement, Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik), der Landkreis Oder-Spree als untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, die obere Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg, die Gemeinde, der Landesbetrieb Forst, die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, der Landesbetrieb Straßenwesen und die Niederlassung Autobahn, der Wasserverband Strausberg-Erkner, die Berliner Wasserbetriebe, die DB Services Immobilien GmbH, die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH und das Eisenbahn-Bundesamt beteiligt. Die Behörden und Betroffenen wurden im Hinblick auf ihren jeweiligen Zuständig-

keitsbereich beteiligt. Seit Beginn des Genehmigungsverfahrens wurden keine Umstrukturierungen vorgenommen, die zu Änderungen der Zuständigkeitsbereiche von beteiligten Behörden geführt hätten. Es hat daher keine Änderungen des Befassungszuschnitts gegeben.

6. Welche Festlegungen (z.B. Rechtsvorschriften, Rechtsprechung, Beschlüsse, Anweisungen) werden für die Prüfung und Bewertung der diesbezüglichen Anträge herangezogen? (Bitte ggf. mit Angabe von Paragrafen und Absätzen.)

Zu Frage 6: Bei der Prüfung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des BImSchG und der hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie alle übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Die Auflistung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist aufgrund des Umfangs nicht möglich. Die wichtigsten Vorschriften des Immissionsschutzrechts sind auf folgender Internetseite zusammengestellt:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/immissionsschutz/>

Darüber hinaus sind alle übrigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg sowie örtliche Satzungen der betroffenen Gebietskörperschaften anzuwenden.

7. Gibt es Ausnahmeregelungen für die Gigafactory, die für die Prüfung von Bedeutung sind und wenn ja, welche?

Zu Frage 7: Nein.

8. Wurden oder werden Medien, Anwohner und die Öffentlichkeit über die hier nachgefragten Anträge informiert, wenn ja, welches Datum tragen die Informationsschreiben und welchen Weg nahmen diese?

Zu Frage 8: Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 03.01.2020 im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 06.01.2020 bis zum 05.02.2020 öffentlich aus. Sollte das Vorhaben im weiteren Verfahren wesentlich geändert werden, erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Antragsunterlagen. Die Öffentlichkeit ist daher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß informiert worden und wird dies auch im weiteren Verfahren. Darüber hinaus informiert die Staatskanzlei auf ihrer Internetseite (<https://www.brandenburg.de/de/tesla/bb1.c.658136.de/>) über den aktuellen Stand des Ansiedlungsvorhabens. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat in 4 Pressemitteilungen am 03.01.2020, 13.02.2020, 13.03.2020 und 10.06.2020 über das Vorhaben informiert.

9. Liegen Einwände gegen die diesbezüglichen Bauanträge vor, wenn ja, welche und wie wird mit den Einwänden umgegangen?

10. Liegen frühere Einwände vor, die für aktuelle Bauanträge relevant sind, wenn ja, welche und wie wird mit den Einwänden umgegangen?

Zu Fragen 9 und 10: Im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 373 Einwendungen fristgemäß gegen das Vorhaben erhoben. Inhaltlich richten sich die Einwendungen gegen

den Wasserverbrauch, die Abwasserentsorgung, die Errichtung der Anlage im Wasserschutzgebiet, Lärmbelastung, Luftverunreinigung, Geruchsbelästigungen, Lichtimmissionen, Verkehrsbelastung, die Anlagensicherheit, die Umwandlung von Wald, unsachgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung, Mängel am UVP-Bericht, unvollständige Antragsunterlagen, die Kompensationsmaßnahmen, Bestandserfassung der Arten, Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Auswirkungen auf Schutzgebiete. Die Einwendungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Behörden geprüft. Eine Entscheidung über die Einwendungen wird zusammen mit der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen. In welcher Weise die Einwendungen von den zuständigen Behörden gewertet wurden, ergibt sich aus dem Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid, der nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekanntgemacht wird.